

RS Vwgh 2002/4/22 98/10/0305

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.2002

Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten

L55302 Geländefahrzeuge Motorschlitten Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

NatSchG Krnt 1986 §5 Abs1;

NatSchG Krnt 1986 §9 Abs7;

Rechtssatz

Bei einem auf einer Interessenabwägung beruhenden Bescheid (hier:

Versagung einer Bewilligung nach § 5 Abs 1 iVm § 9 Abs 7 Krnt NatSchG 1986) hat die Behörde letztlich eine Wertentscheidung zu treffen, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht berechenbar und damit an Hand zahlenmäßiger Größen konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das "Abwägungsmaterial" in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit Denkgesetzen, Erfahrungssätzen und - gegebenenfalls - Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgte. Entspricht die Begründung eines Bescheides, der auf einer Interessenabwägung beruht, diesen Anforderungen, so kann mit der bloßen Behauptung, die Behörde habe zu Unrecht den einen oder den anderen öffentlichen Interessen höheres Gewicht beigemessen, keine Rechtswidrigkeit aufgezeigt werden; liegt es doch im Wesen einer solchen Interessenabwägung, dass sich die Behörde für die Zurückstellung der einen oder der anderen Interessen zu entscheiden hat (vgl etwa das zu § 10 Abs 3 lit b Krnt NatSchG 1986 ergangene Erkenntnis vom 27. Oktober 1997, ZI 96/10/0255).

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998100305.X05

Im RIS seit

08.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at